OFFICE FOR COMMUNICATIONS
PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN

AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER NATIONALEN KONSULTATION DES STANDARDANGEBOTES KOLLOKATION DER LKW

Konsultationsperiode: 7. August 2012 bis 17. September 2012

Stellungnahmen von: Telecom Liechtenstein AG, TON Total Optical Networks Anstalt. Supranet AG, Qualitynet AG, Newsnet Internet Services AG, Mobilkom (Liechtenstein) AG, TV-COM AG

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen der vom Amt für Kommunikation (AK) gemäss Art. 24(1) i.V.m. Art. 46 und 47 KomG durchgeführten nationalen Konsultation des Standardangebotes Kollokation der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW).

Es dient dem Zweck aufzuzeigen, inwiefern den Stellungnahmen und inhaltlichen Anmerkungen Rechnung getragen und im Rahmen der Überarbeitung und bevorstehenden Genehmigungsverfügung, die die LKW noch zu weiteren Änderungen verpflichtet, berücksichtigt wurden.

Zu diesem Zweck werden nachfolgend die einzelnen Punkte der eingelangten Stellungnahmen zitiert und im Detail erörtert. Die Erörterung folgt der Abfolge bzw. Struktur der jeweiligen Stellungnahme. Auszüge aus den Stellungnahmen sind eingerahmt dargestellt.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des AK zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen finden direkten Eingang in die Konsultationsversion der Genehmigungsverfügung an die LKW zum Standardangebot Kollokation.

Die eingelangten Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungsinteressen unterliegen – im Originaltext auf der Webseite des AK veröffentlicht.

Vaduz, 25. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Telecom Liechtenstein AG (TLI) 3

TON Total Optical Networks Anstalt (TON), Supranet AG (Supranet) und Qualitynet AG (Qualitynet) 9

Sonstige 21

Telecom Liechtenstein AG (TLI)

Eingabe fristgerecht am 19. September 2012

Die Telecom Liechtenstein AG (TLI) hielt zu den einzelnen Punkten der Vertragsteile wie folgend wiedergegeben fest. Zur einfacheren Nachvollziehbarkeit werden die Ausführungen des AK unmittelbar in den einzelnen Passagen festgehalten.

Anmerkung zu „Standardvertrag“ zu Kollokation

5. 7 Die Zuführung in die Kollokation
.. . oder über weitere LKW-Leistungen ... Welche anderen Leistungen bietet die LKW an?

In der aktuellen Version, die der Genehmigung zugrunde liegt, haben die LKW diesen Punkt dahingehend klargestellt, dass auch die Infrastruktur eines anderen Anbieters für die Zuführung zur Kollokation genutzt werden kann.

5. 10 Bei Platzknappheit ....
TLI ist der Ansicht, dass die Verlegungskosten bei Platzknappheit resp. Optimierungen zu Lasten der ANB gehen. Diese Bestimmung kann zu sehr hohen Kosten und zu Beeinträchtigung der Dienste führen. Schliesslich wurde der Platz für die ANB durch die LKW zugewiesen.

Die Regelung wurde entsprechend angepasst und sieht nunmehr die Kostentragung durch LKW vor.

7.3 Die ANB gewähren ...
Die Leistungen können differieren und seitens TLI reguliert sein. Diese Bestimmung muss angepasst werden.

Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

7.4 Sofern im Standardvertrag ....
Welche Mehrkosten sind hier gemeint? Hierzu sollten nähere Ausführungen gemacht werden.

Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Das Standardangebot enthält sowohl Regelungen hinsichtlich des angebotenen Leistungsumfangs wie auch hinsichtlich einer allfällig gewünschten Erweiterung.

7. 8 Die ANB informieren .....
Es ist nicht nachvollziehbar wieso der ANB die LKW über allfällige Anpassungen an seinen Ausrüstzungen informieren muss.

Die Regelung wurde dahingehend relativiert, dass der Anbieter die LKW dann über geplante bauliche oder installationsmässige Anpassungen seiner Ausrüstung zu informieren hat, falls der Beizug Dritter zwecks Ausführung dieser Arbeiten erfolgt (z.B. Ausbau von Flächenkollokation). Diese Informationspflicht ist aus Sicht des AK angemessen und notwendig, um das Vermieter-Interesse der LKW zu wahren.

7.10 Die ANB verpflichtet sich .....
Was für Risiken treten in einer Kollokation auf? Backhaul ist Sache der LKW und nicht der ANB.

7. 11 Ansprüche aus Schäden ....
Der ANB wird verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung von mindestens 10 Mio. CHF abzuschliessen. Diese Summe ist nach Ansicht von TLI überhöht. Im Gegenzug haftet LKW bis zu einer Summe von höchstens 10 Mio. CHF. Die Beträge sollten für alle Parteien gleich hoch sind und sich an der Realität des Telecommarktes angepasst werden.

Die entsprechenden Bestimmungen im Standardangebot werden geändert.

Es ist nun jedem Betreiber im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidung frei gestellt, ob er ein bestimmtes Risiko versichert oder nicht.

Des Weiteren wurde die Haftung wechselseitig gleich ausgestaltet, sodass es hier keine Ungleichbehandlung mehr gibt.

Die Haftungsbeschränkung auf den Betrag des Jahresumsatzes, maximal jedoch 10 Millionen CHF für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden ist jedoch branchenüblich, angemessen und sachlich gerechtfertigt.

9.2 Die Haftung der LKW ....
TLI ist unklar, wieso die Umsätze aus CATV und TAL Kupfer nicht betrachtet werden.

Es erscheint dem AK grundsätzlich zulässig die Haftungshöhe im Bereich einer bestimmten Leistung von dem jeweiligen Leistungsumfang abhängig zu machen, für den im konkreten Fall zu haften ist. Im Einzelfall steht es jedem Betreiber offen, aufgrund der neu eingeführten Regelungen zur Schlichtung ein Schlichtungsverfahren vor dem AK zu führen.

10.1.1 Die LKW können das Basisangebot .....
Wie lange ist die ausserordentliche Kündigungsfrist?

10.1.2 Die Anlage zum Vertrag ....
Jede Vertragsänderung sollte nachgetragen und von beiden Seiten unterzeichnet werden, damit die Vertragsparteien über ein aktuelles Vertragsdokument verfügen.

10. 2. 1 Die LKW sind berechtigt .....
Auf was beruht die Preisanpassung? Hier handelt es sich um regulierte Bereiche. Wie werden allfällige Preisreduktionen geregelt? Die Frist für die Preisanpassung ist zu kurz, die ANB haben keine Möglichkeit so kurzfristig Alternativen zu prüfen.

Die entsprechenden Punkte wurden dahingehend geändert, dass einseitige Änderungen durch die LKW nicht möglich sind, da Änderungen grundsätzlich durch das AK zu genehmigen sind. Darüber hinaus wurde die Regelung dahingehend ergänzt, dass ein Recht der Vertragspartner besteht, Änderungen des Standardvertrags nachzufragen, und die LKW verpflichtet sind, darüber ernsthafte Verhandlungen zu führen.

Dies erscheint im Sinne eines Interessenausgleichs und als Umsetzung des Prinzips, dass privatrechtlichen Vereinbarungen grundsätzlich der Vorrang vor hoheitlichen Anordnungen zu geben ist, zur Anpassung des Standardangebots notwendig. Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden Bestimmungen, trotz einer privatrechtlichen Einigung die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde einzuholen ist.

11.5 Nach Beendigung des Vertrages ....
Nach Beendigung des Vertrages muss der ANB innert 10 Tagen den Rückbau gemacht haben. Diese Frist ist zu kurz und sollte mindestens auf 30 Tagen erhöht werden.

Nachdem es sich bei der Kollokation um eine Leistung handelt, die in vielen Bereichen Elemente eines Mietvertrages aufweist, erscheinen sowohl die Regelung zum Rückbau generell wie auch die vorgesehenen Fristen für den Rückbau sachlich gerechtfertigt bzw. sogar als Entgegenkommen für den Anbieter, da diesem die Möglichkeit zugestanden wird, den Rückbau erst nach dem Vertragsende vorzunehmen.

Anmerkung zu „Handbuch Preise“ zu Kollokation

2.1 Kollokation (wiederkehrende Preise)
Es ist unklar, ob bei den Rackpreisen der Flächenpreis dabei ist oder nicht. TLI hat mit LKW die Flächenmiete vereinbart. Dies müsste entsprechend der heutigen Situation angepasst werden.

3.1 Kollokation (einmalige Preise)

Der Bereitstellungsaufwand muss nach Ansicht von TLI bereits in den Patchpanel-Preisen inkludiert sein. TLI verfügt bereits über Zutrittsmittel (Schlüssel). Deshalb sollte eine nachträgliche Depotleistung nicht erhoben werden.

Die Festlegung der konkreten Preise für einzelne (regulierte) Leistungen erfolgt im Rahmen einer eigenen Verfügung, wobei darauf geachtet werden wird, dass klar erkennbar ist, welche Preise für welche Leistung konkret angewendet werden.

Die Beschreibung, welche Leistung aus welchen Teilen besteht bzw. welche Leistungen konkret mitumfasst sind, erfolgt durch die LKW im Rahmen des Dokuments Leistungsbeschreibung.

Anmerkung zu „Handbuch Technik“ zu Kollokation

3. 1 Gestellplätze in einem gemeinsamen .. ...
Was beinhaltet die ETSI Norm 300 019-1-3? Wenn schon ein Verweis auf diese Norm gemacht wird, sollte dieser Bestandteil des Vertragswerkes sein.

Die Kenntnis von allgemeinen, in der Telekommunikation üblichen, Standardisierungsnormen wird generell vorausgesetzt. Im Zweifel muss sich jeder Anbieter, die Kenntnis über ihm nicht bekannte Normen verschaffen. Aus Sicht des AK ist der Verweis auf Normen aber jedenfalls branchenüblich.

3. 2 Flächenmiete .. .
Warum sind diese Räume nur minimal ausgestattet? So wird ein Anbieter diskriminiert, der keinen Platz mehr im Hauptraum hat.

Da die vorgesehene Mindestausstattung im Vergleich zur Mindestausstattung eines gemeinsam genutzten Raumes lediglich keine Heizung/Klimaanlage vorsieht, ist diese gerechtfertigt. In konkreten Streitfällen steht es den Parteien jederzeit frei, die Regulierungsbehörde zur Streitschlichtung anzurufen.

4.1.2 Dienstespezifikation
Der Wert 99.8% entspricht 17,5 Stunden pro Jahr, das für einen Business-Kunden nicht akzeptabel ist. Diese Werte sollten überdacht werden.

Die Verfügbarkeit wurde auf 99.96 % angehoben.

6. 1 Klimatisierung - Grundlage

Eine Temperatur von 35°C ist nicht akzeptabel. Erfahrungen zeigen, dass bei dieser Raumtemperatur Telecom-Komponenten (Router/Switches) überhitzen, die weit weg von der Klimaanlage stehen oder in einem Rack mit nicht optimaler Belüftung stehen (Rückseite an Wand). Ein guter Erfahrungswert ist eine Raumtemperatur von max. 30°C.

Da dem AK keine in der Praxis vorliegenden Probleme bekannt sind oder bekannt gemacht wurden, fordert das AK die TLI auf, ihre bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Klimatisierung seit der Einbringung der hier zitierten Aussage im Rahmen der neuerlichen Konsultation neu zu evaluieren und entsprechend zu übermitteln, wenn es tatsächlich zu Problemen wegen der Klimatisierung gekommen ist.

7. 6 Brandschutz
Derzeit laufen die Alarme der Brandmeldeanlage nicht direkt zur Feuerwehr, sondern bei ARGUS ein. Dies sollte der heutigen Situation angepasst werden. Wie wird ein Missbrauch geahndet? Was sind die konkreten Massnahmen?

Die Regelung wurde dahingehend angepasst, dass die Brandmeldeanlage direkt an die Feuerwehr angeschlossen ist. Dem AK sind keine konkreten Fälle von Missbrauch bekannt, sodass konkretere Regelungen, wie die Ahndung von Missbrauch erfolgt, tatsächlich entbehrlich erscheinen.

Anmerkung zu „Handbuch Abrechnung“ zu Kollokation

3 Rechnungen - .... Die Rechnung wird von den LKW in Papierform per Post verschickt. TLI ist der Meinung, dass auch bei Bedarf elektronische Rechnungen zur Anwendung kommen sollten.

Die Regelung wurde entsprechend angepasst und sieht nunmehr die Übermittlung in elektronischer Form auf Wunsch des Anbieters vor.

5. 1 Frist für den Widerspruch
Diese Bestimmungen sind nicht konsumentenfreundlich und dadurch erfährt der ANB einen Nachteil wenn er innert einer bestimmten Frist nicht reagiert. Diese Bestimmung sollte etwas grosszügiger ausgestaltet werden (längere Frist).

Die vorgesehenen Fristen sind nach Meinung des AK gerechtfertigt: die zeitnahe Abarbeitung von Einsprüchen gewährleistet, dass die notwendigen Informationen (leichter) verfügbar und zugänglich sind, als wenn mehr Zeit zwischen Einspruch, Rechnungsstellung und zugrundeliegendem Sachverhalt liegt. Zusätzlich werden die LKW verpflichtet, die

Anrufungsmöglichkeit des AK als Schlichtungsstelle explizit im Rahmen des Rechnungseinspruchs aufzunehmen.

Ausserdem sei abschliessend darauf hingewiesen, dass im gegebenen Zusammenhang unklar ist, wie Regelungen und Fristen im Zusammenhang mit der Kollokation Auswirkungen auf die Konsumenten haben sollen.

6 Fehlende Rechnungsinformationen
Sind die Rechnungsinformationen der LKW unwiderruflich nicht mehr verfügbar, so kann LKW auch die Durchschnittswerte der letzten drei Monate für die Rechnung nehmen. Dieser Artikel widerspricht sich.

Die jeweilige Rechnungshöhe ist aus den gelegten Rechnungen ersichtlich, sodass es dazu keiner detaillierten Rechnungsinformationen bedarf. Das AK geht davon aus, dass die kritisierte Regelung nur sehr selten zur Anwendung gelangt, erachtet sie aber als pragmatische Lösung für sinnvoll.

Anmerkung zu „Anhang Standortliste KOL“ zu Kollokation

1. 1. 6 Anschlussnetz Eschen, Hub 37
TLI hat in 1. OG ihre RZ-Räume direkt vom Hochbauamt gemietet, denn das Hochbauamt ist Eigentümer der Räumlichkeiten. An diesem Standort betreibt TLI eine Stromnetzersatzanlage, welche das ganze Gebäude mit Strom versorgt. Ebenfalls betreibt TLI eine Kälteanlage und eine 48V Gleichrichteranlage, welche im Eigentum von TLI ist. Dies sollte entsprechend in den jeweiligen Vertrags-Unterlagen mitberücksichtigt werden.

Nachdem der Gegenstand des Standardvertrags Kollokation die von den LKW angebotenen Leistungen sind, erachtet das AK die von der TLI zur Verfügung gestellten Leistungen als irrelevant für das Standardangebot.

1.1.6 Anschlussnetz Vaduz, Schaanerstrasse 1
Der Nebenraum auf dem Bild rechts gehört nicht zur LKW-Kollokation. Dieser Durchgang zum Raum existiert nicht mehr. Dies sollte entsprechend angepasst werden.

Die Abbildung wurde in der aktuellen Version entsprechend geändert.

TON Total Optical Networks Anstalt (TON), Supranet AG (Supranet) und Qualitynet AG (Qualitynet)

Eingabe fristgerecht am 14. bzw. 17. September 2012

TON, Supranet und Qualitynet haben gleichlautende Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation eingebracht, weshalb sie der Einfachheit halber in diesem Abschnitt gemeinsam behandelt werden. Die Anbieter führten aus wie folgt:

Anmerkung zum "Standardvertrag" Kollokation

2.0 Wiederspruch/Unklar: Was gilt: Punkte 2 bis 2. 7 oder Dokument "Anlage zum Standardvertrag"

2.2.1 Die AGB der LKW sehen wir nicht für den Vorleistungsmarkt geeignet.

2.7 Gernäss diesem Punkt hat dieses Dokument die höchste Gewichtung. Somit kann LKW immer auf diese Punkt verweisen wo Unverbindlichkeit und einseitige Auslegungen zu Gunstender LKW enthalten sind! Dieser Punkt sollte überarbeitet werden.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Dokumente zur Anwendung gelangen, wurde entsprechend richtig gestellt.

Des Weiteren wurde die Anmerkung dahingehend umgesetzt und berücksichtigt, dass den LKW aufgetragen wird, die AGB nicht als Vertragsbestandteil aufzuführen.

3.3 Einseitig und Unklar: Diesen Punkt bitte verständlicher aufsetzen und ergänzen durch Diesen Punkt haben die Vertragspartner und nicht nur die ANB zu akzeptieren.

Die Anmerkung wurde dahingehend umgesetzt, dass die Bestimmung generell und wechselseitig zwischen den Vertragspartner gilt – etwa dadurch, dass im Zweifelsfall immer die Daten des Absenders heranzuziehen sind.

4.3 Zu hart formuliert: Die ANB hat keinen Anspruch auf einen Ausbau des Standortes. Entweder entfernen oder detaillierter Formulieren was unternommen wird.

Die Bestimmung wurde im aktuellen Standardvertrag entsprechend angepasst und erweitert. Die nunmehr als Punkt 4.2 enthaltende Regelung sieht zusätzlich die Abstimmung von weiteren Ausbauten im Rahmen eines Planungsgremiums vor. An der Bestimmung, wonach der Anbieter keinen Anspruch auf einen Ausbau hat, wurde grundsätzlich nichts

geändert, da es dem Wesen der Kollokation – als einer speziellen Unterart der Vermietung – entspricht, dass Zugang nur zu bestehenden Räumen gewährt wird. In konkreten Fällen steht es den Anbietern jedenfalls frei, das AK zur Schlichtung anzurufen, um die Situation einzelfallbezogen beurteilen zu können.

4.5 Zu hart formuliert: Die LKW können die Standortliste Kollokation für ausbauten jederzeit einseitig anpassen. oder entfernen oder detaillierter Formulieren (nach Konsultation / Planungsrunde)

Die Bestimmung wurde dahingehend angepasst, dass einerseits eine entsprechende Vorlauffrist vorgesehen wird und andererseits bei einer Reduktion die Verpflichtung der LKW besteht, dem Anbieter eine entsprechende Alternative anzubieten.

5.0 es sind keine Pflichten der LKW aufgeführt!

5.3 sollte unter Punkt 7 (Leistungen und Pflichten der ANB) aufgeführt werden Erweiterung auf "Untereinander den ANB die gemeinsame Nutzung gestattet ist"

5.4 Auskünfte über das LKW-Portal sind unverbindlich.
Der Entbündelungspartner benötigt gewisse Sicherheiten sprich Verbindlichkeiten. Wo sind diese ersichtlich?

5.7 Punkt erweitern um: Andere/Dritte sollten auch mit baulichen Massnahmen Zuführungen an die Kollokation zum Entbündelungspartner erstellen können.

5.8 Zu hart formuliert: Nachweis muss LKW erbringen und AK und ANB schriftlich informieren. Dazu sollte vorgängig eine Schlichtungsstelle im Streitfall da sein.

5.9 Wie sieht es aus mit Tischen, Stühle, Monitore, Kameras, selber eingebauten Klimageräten?

5.10 Bei diesem Punkt sollte nicht die ANB sondern die LKW die Kosten tragen? Verschuldung uns falsche Planung seitens LKW

5.11 Einseitig: machen keine Rückerstattung und kann zudem ausserhalb geplanter Wartungsfenster Leitungen unterbrechen.
Ergänzen: Bei Grobfahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit die LKW haften.
Gleich wie in Punkt 7.9 von LKW gefordert.

Punkt 5 wurde von den LKW massgeblich überarbeitet. Sollte es trotzdem in Einzelfällen zu Streitigkeiten oder Auslegungsdifferenzen kommen, kann das AK von jeder Partei als Schlichtungsstelle angerufen werden.

6. Definition Backhaul sollte erklärt werden.

6.1 Zu hart formuliert/Einseitig: ANB hat keinen Anspruch auf Erweiterungen . .. Auch hier würde die Reihenfolge des Vertragswerkes am Ende greifen.

6.3 siehe Anmerkung 5.4

6.4 Beschreibung I Formular "Bestellung Backhaul" unklar?

6.5 siehe Anmerkung 5.11

Auch diesen Anmerkungen wurde durch die Überarbeitung Rechnung getragen: Ein Ausbau wird in einem gemeinsamen Planungsgremium besprochen, die Reihenfolge, in der die einzelnen Teile des Standardangebots zur Anwendung gelangen, wird aufgrund der Verfügung des AK entsprechend angepasst und die Unverbindlichkeit der Informationen, die über das comweb-Tool angefragt werden, wurde gestrichen. Das comweb-Tool wurde überarbeitet und die zur Verfügung gestellten Formulare erscheinen den AK klar und verständlich zu sein. Aus Sicht des AK ist an der Bestimmung zur rückerstattungsfreien Unterbrechung von Leitungen in bestimmten, näher definierten Einzelfällen nichts zu beanstanden. Die Haftungsregelungen wurden im Punkt Haftung generell wechselseitig ausgestaltet.

7.5 Satz Zeile 4 nicht fertig geschrieben oder wird ... was?

Der Satz wurde von den LKW geändert.

7.8 Nicht nur die ANB auch die LKW sollte rechtzeitig informieren. sieh Vorschlag Planungsrunde I Quartalsitzungen

Die Regelung wurde dahingehend relativiert, dass der Anbieter die LKW dann über geplante bauliche oder installationsmässige Anpassung an seiner Ausrüstung zu informieren hat, falls ein Beizug Dritter zwecks Ausführung dieser Arbeiten erfolgt (z.B. Ausbau von Flächenkollokation). Diese Informationspflicht ist aus Sicht des AK angemessen und notwendig, um das Vermieter-Interesse der LKW zu wahren. Auch Planungsrunden sind in der neuen Version des Standardangebots entsprechend vorgesehen.

7.9 Bitte präzisieren in Bezug auf reine Vermögensschäden.

7.10 kann so nicht versichert werden. Risiken müssen der Versicherung aufgelistet werden.

7.10+7.11 Bitte präzisieren in Bezug auf reine Vermögensschäden. (Standard ist hier CHF 500'000)

7.13 Betriebsunterbrüche infolge Schaden können nicht versichert werden.
Kennt LKW eine Versicherung die dies abdeckt?

7.14 Ist keine Pflicht oder Leistung der ANB sondern unter Punkt 5 + 6 Leistungen und Pflichten der LKW
Welche Haftpflicht hat/deckt die LKW ab? Je nach Schadenereignis ist eine durchgehende Versicherungsdeckung von Vorteil => Ergänzung des Vertragsentwurfs

Die Bestimmungen zur Haftung wurden grundlegend überarbeitet, wobei sämtliche hier erwähnten Punkte entsprechend berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung vertritt das AK die Meinung, dass es jedem Betreiber im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidung frei gestellt ist, ob er ein bestimmtes Risiko versichert oder nicht. Des Weiteren wurde die Haftung wechselseitig gleich ausgestaltet, sodass es hier keine Ungleichbehandlung mehr gibt.

8. Ergänzen: Die Preise vor Festlegung sind durch das AK zu genehmigen

Dieser Punkt wurde entsprechend klargestellt.

9.1 Einseitig formuliert: 9.1 schliesst LKW die Haftung mit den Punkten 5.11 und 6.5 aus.

9.2 Die Beschränkung auf den durchschnittlichen Jahresumsatz sollte entfernt werden.

Die entsprechenden Bestimmungen im Standardangebot werden geändert.

Die Bestimmungen zur Haftung wurden grundlegend überarbeitet und wechselseitig gleich ausgestaltet, sodass es hier keine Ungleichbehandlung mehr gibt.

Die Haftungsbeschränkung auf den Betrag des Jahresumsatzes, maximal jedoch 10 Millionen CHF für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden ist jedoch sachlich gerechtfertigt.

10.1.1 Die LKW sollten erst nach Konsultation beim AK die Angebote allenfalls anpassen können.

10.2 Anpassung des Vertrages kann so nicht akzeptiert werden
Vertragsanpassungen, Preisen sollen dem AK vorgangig vorgelegt werden und das AK soll nach Konsultation über Preise und Vertragsanpassungen entscheiden/genehmigen.

10.3 Was ist unter Drittwirkung gemeint bzw. vorgesehen?

Der Punkt wurde dahingehend geändert, dass einseitige Änderungen durch die LKW nicht möglich sind. Wie in den Stellungnahmen zutreffend ausgeführt, sind Änderungen grundsätzlich nur nach entsprechender Genehmigung durch das AK zulässig.

Darüber hinaus wurde die Regelung dahingehend ergänzt, dass ein Recht der Vertragspartner besteht, Änderungen des Standardvertrags nachzufragen, und die LKW verpflichtet sind, darüber ernsthafte Verhandlungen zu führen.

Dies erscheint im Sinne eines Interessenausgleichs und als Umsetzung des Prinzips, dass privatrechtlichen Vereinbarungen grundsätzlich der Vorrang vor hoheitlichen Anordnungen zu geben ist, zur Anpassung des Standardangebots notwendig. Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden Bestimmungen, trotz einer privatrechtlichen Einigung die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde einzuholen ist.

11.5 Retournieren und Rückbau innert 10 Tagen ist zu kurz. Vorschlag 40 Tage
Bevor die ANB schadenersatzpflichtig wird sollte die LKW vorhergehend das AK anrufen.

Nachdem es sich bei der Kollokation um eine Leistung handelt, die in vielen Bereichen Elemente eines Mietvertrages aufweist, erscheinen sowohl die Regelung zum Rückbau generell wie auch die vorgesehenen Fristen für den Rückbau sachlich gerechtfertigt bzw. sogar als Entgegenkommen für den Anbieter, da diesem die Möglichkeit zugestanden wird, den Rückbau erst nach dem Vertragsende vorzunehmen.

Bei der Kündigung von mehreren Standorten gleichzeitig werden die LKW verpflichtet, eine Regelung vorzusehen, dass das Einvernehmen zu den Rückbau- und Abbaufristen, zur Reihenfolge, in der die einzelnen Standorte rückgebaut werden und anderen wichtigen Punkten herzustellen ist.

Im Streitfall kann das AK zur Schlichtung angerufen werden.

11. Ergänzung: Unter welchen Bedingungen kann die LKW dem Entbündelungspartner kündigen?
Schutz des Entbündelungspartners gegen möglichen, geschaftsschadigenden Einfluss der LKW

Nachdem die LKW gemäss der gültigen Marktbeherrschungsanordnung zur Leistung der Kollokation verpflichtet ist, scheidet eine ordentliche Kündigung aus Sicht des AK zwangsläufig aus. Die LKW werden verpflichtet, diese Klarstellung auch im Standardvertrag vorzunehmen. Sollte es im Einzelfall trotzdem zu Streitigkeiten über die Kündigungsmöglichkeit der LKW kommen, kann aufgrund der neu eingefügten Bestimmung zur Schlichtung jederzeit das AK angerufen werden.

12.3 Bevor LKW Dienstleistungen ausserordentlich Kündigen kann, sollte vorerst der Weg über eine Schlichtung und/oder das AK durchlaufen sein.

Im Einzelfall steht es jedem Betreiber offen, aufgrund der neu eingeführten Regelungen zur Schlichtung ein Schlichtungsverfahren vor dem AK zu führen.

12.3 Ein durch die Schlichtung I AK ausgesprochene Kündigungsfrist sollte bei max. 90 Tagen erfolgen.

Grundsätzlich ist eine ausserordentliche Kündigung eines Vertrages immer mit sehr kurzen Fristen möglich, um der Ausserordentlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen. Sollte es tatsächlich zu einer Aufhebung der Verpflichtungen kommen, wird dies in einer marktverträglichen Form erfolgen bzw. kann eine solche Massnahme nur erfolgen, wenn ohnehin ausreichend selbstragender Wettbewerb besteht, der die Regulierungsverpflichtung obsolet erscheinen lässt.

13. Ergänzung: Was folgt bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht => Konventionalstrafen

Aus Sicht des AK erscheint eine detailliertere oder strengere Regelung der Geheimhaltungspflicht weder notwendig noch sinnvoll zu sein. Von einer behördlichen Anordnung einer Änderung wird daher abgesehen. Sollte zwischen den Parteien Einigkeit über die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Regelung bestehen, steht es Ihnen frei, entsprechende Verhandlungen darüber zu führen und dem AK die geänderte Bestimmung zur Genehmigung vorzulegen.

Weiteres: Es fehlen aus unserer Sicht die Punkte:
- Streitigkeiten
- Schlichtung
- Abtretung durch Rechtsnachfolge

Der Punkt Schlichtung ist von den LKW durch eine neu einzufügende Regelung zu ergänzen, womit nach Meinung des AK ein ausreichendes – und zugleich am einfachsten umzusetzendes – Regelwerk für sämtliche der oben genannten Punkte geschaffen wird.

Anmerkung zu "Handbuch Technik" zu Kollokation

2 Text "in der Anschlusszentrale" entfernen

2 Begriff Anschlusszentralen durch Kollokationen ersetzen.

3.2 Begriff Anschlusszentrale durch Kollokationen ersetzen.

6. Begriff Anschlusszentrale durch Kollokationen ersetzen.

Diese Punkte wurden entsprechend angepasst.

3.1 Begriff Anschlusszentralen durch Kollokationen ersetzen.

7.6 Begriff Anschlusszentrale durch Kollokationen ersetzen.

6.2 Begriff Betriebsgebäude ersetzen durch Kollokationen.

Nachdem der Begriff Betriebsgebäude gar nicht mehr vorkommt und der Begriff „Anschlusszentrale“ im verwendeten Zusammenhang sinnvoller erscheint als „Kollokation“ sieht das AK davon ab, die LKW zu einer Überarbeitung zu verpflichten.

3.1 Dieser Punkt sollte mit den Definitionen wie Abmessung, Anzahl HE bei den Rack 1/3 bis 1/1 und HE ergänzt werden.

Diese Punkte wurden entsprechend angepasst.

3.1 Flächenmiete in einem gemeinsamen Raum fehlt. Dabei kann der Entbündelungspartner die Rack's selber stellen.
Minimale 4m2 bis 8m2 Maximale Fläche inkl. Verkehrsfläche sollten möglich sein
Ergänzung:- Normale 230 VAC 10A Steckdose pro gemietete Gestelleinheit

Der Punkt betreffend kleinen Mietflächen wurde entsprechend im Handbuch Technik wie auch im Handbuch Leistungsbeschreibung angepasst. Nach Kap. 4.1 der Leistungsbeschreibung wird nun „Bruttofläche im separaten Raum, oder eine mit Gitter abgetrennte Fläche“ angeboten, also nicht nur ganze Raumflächen. Obwohl das von den LKW gelegte Angebot nicht Flächenmiete in gemeinsamen Räumen umfasst, verzichtet das AK zum jetzigen Zeitpunkt auf eine behördliche Anordnung dieser Kollokationsleistung, da nach Meinung des AK mit den angebotenen Kollokationsleistungen der LKW das Auslangen gefunden werden kann.

Es sei jedoch auf die neu vorzusehende Möglichkeit hingewiesen, dass Anbieter Ergänzungen der Leistung nachfragen und die Regulierungsbehörde zur Schlichtung anrufen können.

Der Punkte zur Steckdose pro Gestelleinheit wurde entsprechend angepasst.

3.2 Ergänzung: - Normale 230 VAC 10-xxxA ausgelegt nach Bedürfnis des Entbünde/ungspartner

Was den Ergänzungswunsch nach einer nachfragespezifischen Steckdose betrifft, ist das AK der Meinung, dass die angebotene Stromversorgung in der Praxis den Anforderungen genügt, und weist darüber hinaus auf die im Standardvertrag Kap. 10 ergänzte Regelung hin, dass ein Recht der Vertragspartner besteht, Änderungen des Standardvertrags nachzufragen, und die LKW verpflichtet sind, darüber ernsthafte Verhandlungen zu führen.

3.2 Text: "Keine Klima .... "ersetzen durch
Wenn der Entbündelungspartner den Raum für sich alleine nutzt, hat dieser für eine allfällige Klimatisierung selber zu sorgen. Sind jedoch mehrere Entbündelungspartner in diesem Raum, sollte die LKW für die Raumtemperatur und eine genügende Umluft sorgen.

Flächenmiete an verschiedene Anbieter im selben Raum ist derzeit nicht im Angebot der LKW enthalten. Nach Meinung des AK kann die gemeinsame Nutzung eines Raumes nur entweder durch eine einvernehmliche Lösung mit den LKW oder durch Untervermietung von Teilen des Raumes erreicht werden, wobei in diesem Fall das AK die Meinung vertritt, dass der Hauptmieter für die Klimatisierung zuständig ist.

4.1 Abbildung 1: Was soll die WWW-Wolke (Internet) darstellen?

Die genannte Abbildung wurde im Zuge der Überarbeitung aus dem Text entfernt.

4.1 Backhaut mit Duct (Rohranlagen) fehlt

Kabelkanalisation ist nicht Teil des Kollokations-Standardangebots, sondern wird im Rahmen des Standardangebots Kernnetz, dessen Erstfassung derzeit vom AK geprüft wird, angeboten werden.

4.1.1 Der Grenzwert für Stecker-Kupplung-Stecker mit 1 dB erachten wir als veraltet. Heute sind andere Werte möglich. Ein Kupplungsstück weist heute keine 0.5 dB Dämpfung mehr aus .Dieser Punkt sollte nochmals überdenkt werden.

4.1 .1 Qualitätsangaben zu G. 703 und Cat5e/6 fehlen.

Nach Meinung des AK gibt es im aufgezeigten Zusammenhang tatsächlich in der Praxis keine Probleme. Sollte es doch zu Problemen kommen, sei auf die Möglichkeiten zur Nachfrage von Änderungen sowie zur Schlichtung hingewiesen.

4.2.1 Beschriftungsart sieht nach Swisscom aus da FDA-ID steht. (siehe Punkt 3)
Führt LKW hier eine neue Beschriftungsart ein die uns noch nicht kommuniziert wurde?

4.3 Beschriftungsart sieht nach Swisscom aus?
Führt LKW hier eine neue Beschriftungsart ein die uns noch nicht kommuniziert wurde?

Diese Punkte wurden überarbeitet. Es werden alle Kablagen mit den bereits von den LKW bekannten Beschriftungen ausgestattet.

4.1.2 Die LKW sollte weiterhin binnen 8 Stunden in einem Störungsfall eine Ersatzschaltung -ermöglichen können. 99.8% sind 17,52 Stunden (Verdoppelung gegenüber früher)

In Kap. 4.4 Dienstespezifikation der überarbeiteten Version wird nun eine Verfügbarkeit von 99.96% angegeben.

4.2 Ergänzung: Die Position des 19" Patchpanel für TAL, G703 und Cat5/6 im Rack wird mit dem Entbündelungspartner vorgängig festgelegt.

4.3 Ergänzung: Die Position des 19" Patchpanel für Glas im Rack wird mit dem Entbündelungspartner vorgängig festgelegt.

Das Standardangebot der LKW äussert sich nicht über die vorgängige Festlegung der Rackposition und es ist nach Meinung des AK den LKW auch nicht zumutbar, auf jeden einzelnen Positionierungswunsch eingehen zu müssen. Des Weiteren geht das AK davon aus, dass die LKW soweit machbar – v.a. in Bezug auf Rackspaceerweiterungen – den zusätzlichen Rackspace entsprechend dem Wunsch des Anbieters anbietet. Sollte es im Einzelfall tatsächlich zu Streitigkeiten über die Positionierung von Rackspace kommen, kann aufgrund der neu eingefügten Bestimmung zur Schlichtung jederzeit das AK angerufen werden.

6.1 Für Telekommunikationsbelange wo zentrale Route rund Multiplexer im Einsatz sind gilt die Umgebungsklasse 3.6.
Bei den Kollokationen Balzers, Triesen, Vaduz, Eschen, Nendeln, Gamprin und Ruggell (alte Anschlusszentrale) sollte diese Regelung weiterhin bestehen.

Die Umgebungsklasse 3.1 kann für kleine Kollokation im Accessbereich angewandt werden. Wenn Raumtemperaturen von bis zu 35-40°C in Räumen geplant sind, müssen zwingend auch nach ETSI eine Durchlüftung des Raumes von min. 5m/s definiert werden, welche die Wärmeblasen/Stauungen in Gestellplätzen verhindert.
-Zu- und Abluft mit Lüftungsquerschnitt von min. 0.03 m2 (Bohrung 200mm) und mit einem Insektenschutzgitter in einem Rahmen 40 x 20 cm. Zuluft unten und Abluft oben mit Luftstrom von min.720 m3/ h;
- Lüftungsmotor mit Lüftungskanälen zu den Gestellen kommen dabei zu Einsatz;

Da dem AK keine in der Praxis tatsächlich aufgetretenen Probleme bekannt sind oder bekannt gemacht wurden, fordert das AK die Anbieter auf, ihre bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Klimatisierung seit der Einbringung der hier zitierten Aussage im Rahmen der neuerlichen Konsultation neu zu evaluieren und entsprechend zu übermitteln, wenn es tatsächlich zu Problemen wegen der Klimatisierung gekommen ist.

7 Diese Punkte sollten nicht nur an den Entbündelungspartner gerichtet sein sondern auch für die LKW gelten und vermerkt sein.

Auch wenn Sicherheitsmassnahmen sich generell an alle Personen richten, die sich in Kollokationen aufhalten, so sieht das AK doch von einer Umarbeitung des Kapitels Sicherheitsmassnahmen ab, denn im konkreten Kontext geht es vor allem darum, dass LKW-fremde Personen, die sich in LKW-eigenen Kollokationen befinden, die gültigen Sicherheitsmassnahmen kennen und einhalten. Die Einhaltung dieser Sicherheitsmassnahmen durch Mitarbeiter der LKW ist an anderer Stelle zu regeln.

7.2 Das Handyverbot-Zeichen sollte an den bestehenden Kollokationen überdacht werden, da zwischenzeitlich neue Erkenntnisse bezüglich Strahlung vorliegen.

Das AK geht davon aus, dass die LKW das Handyverbot nur dort anbringen, wo es aus Sicht der LKW tatsächlich notwendig ist, da diese Einschränkung auch die LKW-eigenen Mitarbeiter trifft.

7.2 bis 7.4 Ein Anruf auf die "Kundendienstnummer" ausserhalb der Bürozeit führt derzeit ins leere.

Der Telefonnummer-Angabe ist von LKW für eine bei Dringlichkeit durchgehende Erreichbarkeit mit der ausserhalb der Bürozeiten gültigen Telefonnummer zu ergänzen.

Anmerkung zu "Handbuch Abrechnung Produkte" zu Kollokation

5.3 Sollte die ANB mit dem Ergebnis nicht einverstanden sein, so kann Sie die Schlichtung (AK) anrufen.

Der Punkt Schlichtung ist von den LKW durch eine neu einzufügende Regelung zu ergänzen, womit nach Meinung des AK ein ausreichendes – und zugleich am einfachsten umzusetzendes – Regelwerk für sämtliche allfällig auftretende Problemfelder geschaffen wird.

Anmerkung zu "Handbuch Definition und Abkürzungen" zu Kollokation

siehe Anmerkung in TAL Kupfer

Eine entsprechende Regelung wurde vorgesehen.

Anmerkung zu "Handbuch Standortliste KOL" zu Kollokation

Generelles: Die Standortliste ist dürftig und nicht vollständig.
Mauren VT Pobers I Binza, Triesen Landstrasse 315 usw. fehlen.
Den Begriff "abgesetzte Einheit AXE1 0" bitten wir zu präzisieren und was damit gemeint ist.
Aus unserer Sicht, gab es schon im 2010 an der Kanalstrasse Balzers, Unterem Schloss Balzers oder Gatter keine abgesetzten AXE-1 0 mehr.

Bei eingemieteten Gebaudeobjekten sollte die minimale Vertragsdauer aufgelistet werden. So kann der Entbündelungspartner entscheiden ob eine zukünftige Investition sich lohnt.

Wir empfehlen pro Standort folgende weitere Gegebenheiten (z.B. für Versicherungsbelange) aufzunehmen:
- Bauart, (Massives Mauerwerke, Container, Kabine, Holzhaus, . . .)
- Stockwerk
- Total Fläche in m2
- davon für Entbündelungspartner
- Verfügbar Räume
- Shared Fläche Ja/Nein
- 1/1 Rack Ja/Nein
- 1/2 Rack Ja/Nein
- 1/3 Rack Ja/Nein
- Shared HE Ja/Nein
- TAL-Kupfer Ja/Nein
- TAL-LWL Ja/Nein
- T-TAL Ja/Nein
- SA-TAL Ja/Nein

- Notstromaggregat Ja/Nein
- Überwachung Temperatur Ja/Nein
- Überwachung Brand Ja/Nein
- Überwachung Wasser Ja/Nein
- Überwachung Einbruch Ja/Nein
- Überwachung Video Ja/Nein
- Überwachung durch Security-Rundgang Ja/Nein
- Zugangsart: Durch Code und Schlüssel oder mit ARGUS
- Klimatisiert Ja/Nein
- Umluft von 5 m/s Ja/Nein
- weiteres . .. .

Nach dem Dafürhalten des AK funktionieren Informationsweitergabe und Bezug von Kollokationsräumen ausreichend gut. Sollte in einem konkreten Einzelfall eine benötigte Information von den LKW nicht bereitgestellt werden, steht es dem Anbieter frei, das AK zur Schlichtung anzurufen.

Da die Liste der TON ausserdem viele Elemente enthält, die in einer statischen Liste nicht abgebildet werden können, erscheint die Aufnahme diese Informationen als unzweckmässig und unzumutbar aufwändig.

Anmerkung zu "Kontaktstellen zum Standardvertrag" zu Kollokation

1.5 Bei der Eskalation Stufe 1 und 2 stellt sich die Frage nach welcher maximalen, abgelaufenen Zeit die Eskalation ausgelöst wird. Bitte ergänzen.

Detailliertere Regelungen zum Eskalationsprozess finden sich im Handbuch Betrieb.

Sonstige

TV-COM AG, Newsnet Internet Services AG und mobilkom (liechtenstein) AG haben zwar die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der nationalen Konsultation genutzt, verweisen aber lediglich auf die Stellungnahme der TON bzw. der Supranet/Qualitynet, weshalb auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.